



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe des Marktes Geiselwind

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Markt Geiselwind folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 35 Friedhofssatzung,
 - bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|-------------------------------------------|---------|
| a) eine Urnengrabstätte | 10,00 € |
| b) eine Kindergrabstätte | 15,00 € |
| c) eine Reihengrabstätte (Einzelgrab) | 18,00 € |
| d) eine Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte) | 36,00 € |
| e) jede weitere Wahlgrabstätte | 18,00 € |
- (2) Es handelt sich jeweils um eine Jahresgebühr, eine anteilige Berechnung nach Tagen, Wochen und Monaten erfolgt nicht.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren werden für die gesamte Dauer der Ruhefrist, des Benutzungsrechtes oder der gewährten Verlängerung nach Abs. (4) berechnet und im Voraus erhoben.
- (4) Ein Grabplatzerwerb oder eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ohne Sterbefall ist für 5 oder 10 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

Leichenhausgebühren

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| (1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses/der Leichenhalle | |
| | a) beträgt je Bestattungsfall, jedoch max. 5 Tage | 125,00 €. |
| | b) beträgt für jeden weiteren Tag | 25,00 €. |
| (2) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes/ der Kühleinrichtung beträgt pro angefangenem Benutzungstag | 50,00 €. |
| (3) | Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro Bestattungsfall | 60,00 €. |
| (4) | Die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen | |
| | a) beträgt für max. 10 Tage | 60,00 €. |
| | b) beträgt für jeden weiteren Tag | 6,00 €. |
| (5) | Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt | 60,00 €. |

Grabherstellungsgebühren

- | | | |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| (5) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, sowie die Beisetzung beträgt | |
| | a) bei einer Kindergrabstätte | 400,00 €. |
| | b) bei einer Normalgrabstätte | 625,00 €. |
| | c) bei einer Tiefengrabstelle | 750,00 €. |
| | d) bei einer Urnenerdgrabstätte | 220,00 €. |
| (6) | Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene halbe Stunde | 35,00 €. |
| (7) | Die Gebühr für das Tieferlegen von Leichenresten beträgt | 125,00 €. |
| (8) | Die Gebühr je Sargträger beträgt | 35,00 €. |

Ausgrabung (Exhumierung)

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------|-----------|
| (9) | Die Gebühr beträgt bei | |
| | a) der Ausgrabung einer Leiche | 768,00 €. |
| | b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | 240,00 €. |
| | c) der Ausgrabung von Gebeinen | 480,00 €. |
| | d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis | 240,00 €. |
| | e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten | 288,00 €. |
| | f) der „Neu“ Beisetzung | 384,00 €. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 35,00 €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 18 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 75,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.
- (5) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt 100,00 € für die Dauer von 5 Jahren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.04.2003 (Mitteilungsblatt Nr. 04/2003 vom 08.04.2003) außer Kraft.

Geiselwind, 22.11.2022


Nickel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung des Marktes Geiselwind wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 21.11.2022 beschlossen und mit vollem Wortlaut im Amts- und Mitteilungsblatt Drei-Franken-Aktuell Nr. 22 /2022 vom 02.12.2022 bekannt gegeben wodurch diese am 01.01.2023 in Kraft tritt.

Geiselwind, 05.12.2022




Nickel
1. Bürgermeister